

VERBANDSGERICHT

Sitzung vom 11. November 2024

Anwesend: Laurent Engel, Luc Koehler, Tom Herschbach, Paul Schiltz

Entschuldigt: Georges Freylinger

1. Meldung Comité-Directeur – Schaus Christian (DT Biissen)

Eingeladen und anwesend:

Präsident der Commission Technique („CT“) : Ralf Greis („RG“).

Beschuldigter: Christian Schaus („CS“)

DAS VERBANDSGERICHT:

FAKTEN UND HINTERGRÜNDE

Die CT hatte einen Antrag des DT Biissen abgelehnt, der darauf hinzielte, einen älteren Spieler herunterzustufen, um es einem jüngeren (nicht aber einem Jugendspieler) zu erlauben, in die 1. Mannschaft hoch zu kommen. Nach Einspruch des DT Biissen, hat der Comité-Directeur (CD) die Entscheidung der CT bestätigt. CS hatte den diesbezüglichen Bescheid des Comité-Directeur zunächst in den sozialen Medien veröffentlicht, und später als Kommentar gepostet: „Leit sollen och wëssen dass dat de President vun der CT vum DT Recken as, natierlech hun déi nëmmen désavantagen wann den DT Biissen méi staark as, well den 1te Match as Recken-Biissen, alles Vetternwirtschaft !!“

Gegen diese Kritik hat das CD Antrag auf Prüfung durch das VG gestellt.

DIE ANTRÄGE DER PARTEIEN

RG stellte klar, dass er sich von dem Post des CS nicht wirklich persönlich angegriffen gefühlt hat. Es gehe dem CD und ihm selbst eher darum, diese Sache zum Anlass zu nehmen, von dem VG klären zu lassen, wo die Grenzen zwischen dem Zumutbaren und dem Unzumutbaren verlaufen.

CS gab zu, dass er beide Posts aus einem Frustgefühl veröffentlicht hatte. Er könnte sich vorstellen, dass ein „blâme“ im vorliegenden Fall für ihn gerechtfertigt sein könnte.

DEM GRUNDE NACH

Eine genaue Regel für den dem VG vorgelegten Fall gibt es in dem Regelwerk der FLTT nicht. Die FLTT hat sich daher bei seiner Entscheidung an Art. 4.11 FLTT-S und die Prinzipien des sportlichen 'fair-play', sowie die allgemeinen Voraussetzungen des Tatbestands der Verleumdung orientiert.

Damit es sich um eine Verleumdung/unsportliche Rufschädigung handelt, müssen mehrere Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

1. Eine Behauptung oder Unterstellung einer bestimmten Tatsache
2. Eine die Ehre oder den Ruf verletzende Behauptung
3. Die Öffentlichkeit der Äußerung
4. Die Unbewiesenheit der Behauptung
5. Die schuldhafte Absicht

1. Eine Behauptung oder Unterstellung einer bestimmten Tatsache:

Eine Verleumdung besteht darin, einer Person eine konkrete und bestimmte Tatsache zuzuschreiben, die ihre Ehre oder ihren Ruf beeinträchtigt. Diese Tatsache muss hinreichend genau sein, um nachprüfbar zu sein. Vage oder allgemeine Aussagen reichen nicht aus.

Im vorliegenden Fall unterstellt der Kommentar des CS, dass RG die CT insoweit beeinflusst habe, dass die Entscheidung der CT im Interesse des DT Recken gefällt wurde. Somit unterstellt der Post dem RG Voreingenommenheit bzw. mangelnde Integrität bei dieser Entscheidung. Das Merkmal der Unterstellung sieht das VG daher als erfüllt.

2. Eine die Ehre oder den Ruf verletzende Behauptung:

Die Behauptung muss so beschaffen sein, dass sie die Ehre oder das Ansehen einer Person verletzt. Dies kann sich auf das Privatleben, die Moral oder die berufliche Integrität der Person beziehen.

Im vorliegenden Fall stellte der Post die Integrität des RG in Frage. Während der Anhörung stellte RG allerdings klar, dass er sich von dem Post des CS nicht wirklich persönlich angegriffen gefühlt hat. Dieses Merkmal sieht das VG daher als nicht erfüllt.

3. Die Öffentlichkeit der Äußerung:

Verleumdung bedeutet, dass die Behauptung oder Unterstellung öffentlich mitgeteilt wird. Dies kann durch Schrift, Wort, Bild oder jedes andere Kommunikationsmittel geschehen, das Dritten zugänglich ist. Durch die Veröffentlichung auf sozialen Medien ist dieses Merkmal erfüllt.

4. Die Unbewiesenheit der Behauptung:

Wenn die unterstellte Tatsache wahr ist und vom Urheber der Äußerung bewiesen werden kann, liegt generell keine Verleumdung vor.

Im vorliegenden Fall entspricht die Entscheidung der CT allen dem VG bekannten vorangegangenen Entscheidungen der CT. Eine Voreingenommenheit der CT zugunsten des DT Recken ist nicht erkennbar. Dieses Merkmal sieht das VG daher als erfüllt.

5. Schuldhafte Absicht:

Der Täter muss den Vorsatz gehabt oder zumindest fahrlässig in Kauf genommen haben, die Ehre oder den Ruf der Zielperson zu schädigen. Diese Absicht ist eine wesentliche Voraussetzung für die Feststellung der unsportlichen Rufschädigung.

Das VG ist der Überzeugung, dass CS keineswegs den Vorsatz hatte, die Ehre oder den Ruf des RG zu schädigen. Der beanstandete Post ist der Überzeugung des VG nach eher auf ein allgemeines Frustgefühl des CS gegenüber der CT, als auf ein gezieltes Verhalten des RG zurückzuführen.

- Zum einen wurde zwar die Entscheidung der CT gemäss Artikel 5.82 der Statuten dem Verein DT Bissen per Email mitgeteilt, jedoch nicht in ihrem Bericht erwähnt und dementsprechend nicht im BIO veröffentlicht, wodurch eventuell geschädigte Vereine keine Möglichkeit hatten Protest einzulegen.
- Zum anderen hat das VG zwar festgestellt, dass die Unabhängigkeit des CT gegenüber den Vereinen seiner Mitglieder bei der Entscheidung nicht zu beanstanden war. Jedoch ist es auch wichtig, dass die CT nicht nur unabhängig ist, sondern in der Praxis gegenüber der Öffentlichkeit auch unabhängig wirkt. In diesem Zusammenhang muss die CT sich die Frage gefallen lassen, ob es nicht angebracht gewesen wäre, RG (sowie alle anderen Mitglieder, deren Vereine in dem gleichen Bezirk wie der DT Bissen angetreten sind), nicht an der Abstimmung teilnehmen zu lassen. Jedenfalls ist das Frustgefühl des CS für das VG zumindest teilweise nachvollziehbar.

Fraglich ist allerdings, ob CS in diesem Fall fahrlässig in Kauf genommen haben könnte, die Ehre oder den Ruf des RG zu schädigen. Das VG ist in diesem Punkt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen und möchte hier die „Unschuldsvermutung“ des CS gelten lassen, insbesondere, weil das VG das Tatbestandsmerkmal des Punkt 2 bereits verneint hat. Ob und inwiefern CS hier fahrlässig in Kauf genommen hat, die Ehre oder den Ruf des RG zu schädigen, ist somit für die Entscheidung des VG nicht mehr relevant.

AUS DIESEN GRÜNDEN

Ergeht folgendes Urteil: Christian Schaus erhält eine Ermahnung und wird aufgefordert künftig seine Aussagen zu mäßigen.

2. Meldung Peters Chris beim Turnier des DT Berbuerg

Da die Artikel 257, 258 und 259 der Strafskala die Verfehlung des Spielers nicht abdecken, wird von einer Strafe abgesehen.

Das VG empfiehlt, dass sich die Oberschiedsrichter vor Beginn jeder Kategorie vergewissern sollen, dass gemeldete Spieler tatsächlich anwesend und spielbereit sind.

Das VG erinnert aber auch die Spieler daran, dass sie sich, wenn sie bei einem Turnier nicht weiterspielen, sich Oberschiedsrichter abmelden sollen.

3. Meldung Sinner Pit beim Turnier des DT Bissen

Da die Artikel 257, 258 und 259 der Strafskala die Verfehlung des Spielers nicht abdecken, wird von einer Strafe abgesehen.

Das VG empfiehlt, dass sich die Oberschiedsrichter vor Beginn jeder Kategorie vergewissern sollen, dass gemeldete Spieler tatsächlich anwesend und spielbereit sind.

Das VG erinnert aber auch die Spieler daran, dass sie sich, wenn sie bei einem Turnier nicht weiterspielen, sich Oberschiedsrichter abmelden sollen.

4. Abwesenheit beim Reglementkongress (21.09.2024)

Folgende **23 Vereine** waren beim Reglementkongress in Zessingen am 21. September 2024 abwesend:

Äischen – Altwis-Gasperech – Biissen – Biwer (entschuldigt) – Ettelbréck – Feelen – Fréiseng – Gilsdref-
Veinen – Helleng (entschuldigt) – Houschent – Housen – Käerch – Leideleng – Mäertert – Meechtem
(entschuldigt) – Nacher – Nidderpallen – Noumer – Stroossen – Viichten – Welschent (entschuldigt) –
Wëlwerwoltz (entschuldigt) - Zolwer

Sie alle erhalten eine Geldstrafe von 50,00 € gemäss Artikel 201 a) der Strafskala (IR-04)

5. Nicht-Schiedsrichtern beim Turnier des DT Zéisseng

Die CdA hat fünf Fälle von Nicht-schiedsrichtern nach vorangegangenem verlorenem Spiel beim Turnier in Zessingen am 20.10.2024 gemeldet.

Die Spieler Braz Elio (Zolwer), Giampaolo Lenny (Bartreng), Brodkorb Yann (Houwald), Neto Cacao Jay (Diddeleng) und Boentges Lee-Roy (Briddel) erhalten jeweils eine Geldstrafe von 25,00 € gemäss Artikel 266 der Strafskala (IR-04).

Die betroffenen Vereine haben die Möglichkeit, gegen diese Strafen Opposition einzulegen.

Die nächste Sitzung wird auf den 25.11.2024 festgelegt.

Für das VG,

Luc Koehler